Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

GKV-Spitzenverband
Frau Dr. Monika Kücking
Frau Ulrike Bode

Birgit Naase
Ministerialdirektorin
Leiterin der Abteilung 4
Pflegesicherung
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn
TEL +49 (0)30 18 441 – 3605 / 1766
FAX +49 (0)30 18 441 – 3157 / 1735
E-MAIL Birgit.Naase@bmg.bund.de

Per E-Mail:
Monika.Kücking@gkv-spitzenverband.de
Ulrike.Bode@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 3. April 2020

Festlegungen gem. § 150 Abs. 3 SGB XI

Sehr geehrte Frau Dr. Kücking,
sehr geehrte Frau Bode,

vielen Dank für Ihre Email vom 2. April 2020 zu den Festlegungen gem. § 150 Abs. 3 SGB XI. Aus unserer Sicht ergibt sich zu den Festlegungen nun kein weiterer Änderungsbedarf mehr.

Ich möchte Sie allerdings bitten, die Ergänzung in dem beiliegenden Antragsmuster (jeweils Zelle B30 -B32 in den Tabellenblättern für die einzelnen Monate des Formulars) zu streichen. Bezüglich der Konkretisierung der Regelungen für Pflegeeinrichtungen, die erst nach Januar 2020 eine Zulassung erhalten, besteht aus unserer Sicht noch Klärungsbedarf. Diese Klärung sollte jedoch nicht zu einer Verzögerung der nunmehr anstehenden Veröffentlichung der Festlegungen führen, sondern zeitnah in einem separaten Verfahren mit allen Beteiligten erfolgen.

Darüber hinaus möchte ich zur Klarstellung auf Folgendes hinweisen

Das BMG hat in dem Zustimmungsschreiben vom 1. April 2020 betont, dass bei den "sonstigen Unterstützungsleistungen" nicht "Unmögliches" verlangt werden dürfe und dass im Hinblick auf die Auslegung zu Erstattungsansprüchen nach § 150 Abs. 3 SGB XI die Pflegekassen für pragmatische Lösungen bei Antragsbearbeitungen/Nachweisverfahren zu sorgen hätten. Das bedeutet auch, dass im Falle einer coronabedingten Nichtauslastung des Pflegepersonals im Vordergrund das Ziel einer Beschäftigung in einem anderen pflegerischen Bereich steht. Das ist mit organisatorischem Aufwand verbunden.. Kurzarbeitergeld wäre insofern, bei gegebenen

Voraussetzungen, erst dann zu beantragen, wenn feststeht, dass ein anderweitiger Einsatz nicht möglich ist. Eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bis zur Höhe des bisherigen Bruttogehalts der Beschäftigten wäre über die Erstattungsansprüche aus § 150 Abs. 2 SGB XI refinanzierbar.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch um Folgendes bitten:

In der letzten Telefonkonferenz vom 1. April 2020 mit den Pflegekassen und den Trägerverbänden der Leistungserbringer wurde seitens der BAGFW die Frage nach verfahrensvereinfachenden Absprachen für die turnusmäßig anstehenden Pflegesatz- bzw. Pflegevergütungsverhandlungen angesichts der aktuellen Lage infolge der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie eingebracht. Dazu möchte ich den GKV-Spitzenverband zusammen mit den weiteren Beteiligten der Pflegeselbstverwaltung einschließlich der Fürsprecher für die Sozialhilfeträger bitten, sich unter Beteiligung des BMG und des BMAS dazu auf eine gemeinsame Empfehlung auf Bundesebene zu verständigen, um den Kolleginnen und Kollegen in den Ländern eine Orientierung von Bundesseite zu bieten. Wir gehen davon aus, dass in der Praxis bereits entsprechende Absprachen zwischen den Beteiligten gelebt werden.

In den Empfehlungen sollten auch Hinweise enthalten sein, wie pandemiebedingt das Verhandlungsverfahren für alle Beteiligten praktikabel und zeitsparend durchgeführt werden kann einschließlich anzuwendender Fristen. Die zur Verfügung stehenden digitalen Kommunikationswege zum persönlichen Schutz der an den Verhandlungen beteiligten Personen sollten dabei genutzt werden.

Ich darf Sie bitten, den Verfahrensbeteiligten ergänzend zu den Festlegungen auch das Zustimmungsschreiben des BMG vom 1. April sowie dieses Schreiben hier zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

B. Naase

Birgit Naase